

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Orts- und Stadtkernförderung
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	2. Aufruf zu Investitionen hinsichtlich Fördergegenstand 1, Fördergegenstand 2 und Fördergegenstand 4
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Aufruf zu Investitionen zur Schaffung und Sanierung öffentlicher Flächen (Fördergegenstand 1) und zur Revitalisierung und Sanierung von leerstehenden, fehl,- oder mindergenutzten Gebäuden in Orts,- und Stadtkernen in ländlichen Gebieten unter 30.000 EinwohnerInnen im öffentlichen Eigentum der Gemeinde stehend (Fördergegenstand 2), sowie materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung, Sanierung oder Um,- und Weiterbau von leerstehenden, fehl,- oder mindergenutzten Gebäuden, die nicht im öffentlichen Eigentum sind (ausgenommen geförderter Wohnbau), für die aber (bei Mischnutzung zumindest teilweise) ein öffentliches Nutzungsinteresse besteht (Fördergegenstand 4).</p> <p>Mit dem vorliegenden Aufruf werden die Städte und Gemeinden bei der Aufwertung, Belebung und Aktivierung ihrer Stadtkerne und Zentren unterstützt. Die Reaktivierung leerstehender, fehl,- oder mindergenutzter bestehender Bausubstanz leistet somit auch einen Beitrag zur Verringerung des Flächenverbrauchs und der nachhaltigen Entwicklung unserer Städte und Gemeinden. Ferner wird die Schaffung und Sanierung öffentlicher Flächen im Ortskern gefördert. Damit sollen die Ortskerne klimafit und die Aufenthaltsqualität gesteigert werden.</p> <p>Gegenstand des Aufrufs sind Einreichungen in die Fördergegenstände 1, 2 und 4 mit dem Inhalt zum einen, einen wichtigen Beitrag zur Aktivierung leerstehender und mindergenutzter Bausubstanz zu leisten und andererseits die Lebensqualität im öffentlichen Raum in den Ortskernen zu steigern. Multifunktionale Nutzungen sind wünschenswert. Wirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Wohnflächen sind bei diesem Aufruf nicht förderfähig.</p> <p>Nicht gefördert wird das Schaffen von Konkurrenzsituationen durch Doppelbelegungen von Aufgaben im Ortskern. Im Zuge des Förderantrages ist die Bedeutung des Nutzungsmixes durch das beantragte Gebäude anzugeben. Andere beabsichtigte, beantragte oder bereits ausbezahlte Förderungen sind anzugeben (Höhe der Förderung, Förderstelle; Adresse der Förderstelle, SachbearbeiterIn; Tel.Nr. des Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin).</p>

Voraussetzung für die Gewährung einer Investitionsförderung ist der Nachweis, dass sich die relevante Immobilie des Bestandsgebäudes bzw. die öffentliche Fläche innerhalb der vorher definierten Orts,- und Stadtkernabgrenzung befindet. Weiters muss nachgewiesen werden, dass das Projekt den Zielen, des für die Gemeinde vorliegenden, integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK), oder eines vergleichbaren Konzeptes entspricht. Dazu ist der Nachweis der Verankerung des Projektes im ISEK anzugeben.

Die Abgrenzung des Orts,- und Stadtkernes erfolgt durch die Gemeinde unter Zuhilfenahme bestehender Strategien und Konzepte (Empfehlung 3 der ÖREK-Partnerschaft, Ortskernbelebung; http://www.ama.at/getattachment/0cbe35d2-02d0-43ae-aecd-ced1021e506/OEROK-Schriftenreihe_205_Materialienband_Gesamtfassung.pdf). Die Abgrenzung hat im gewachsenen Bestand grundstücksscharf im Kataster oder Karten zu erfolgen, so dass die Lage eindeutig nachgewiesen werden kann.

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) muss vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen und von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Fachbereich Dorf,- und Stadterneuerung, Ortskernbelebung des Amtes der NÖ Landesregierung anerkannt worden sein.

Der Abbruch ganzer oder wesentlicher Elemente vom Gebäudebestand, sowie der Neubau sind nicht Teil dieses Aufrufes und damit nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind z. B. wirtschaftlich genutzte Flächen, Wohnflächen, sowie unbare Eigenleistungen.

Förderfähig sind in untergeordnetem Ausmaß ausschließlich klimafitte Parkplätze.

Förderwerber sind ausschließlich Niederösterreichische Gemeinden (Gebietskörperschaft).

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU7

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

16.Dez.2024 bis: 30.Apr.2025

Festgelegte Budgethöhe:

1.600.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU7
Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
T: 02742 9005
E: post.ru7@noel.gv.at

Ansprechperson:

Dipl.Verw.Wirtin(FH) Andrea Priller
RU7, Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung, Ortskernbelebung
T: 02732/9025/45452
E: andreamaria.priller@noel.gv.at

Dipl.-Ing. Hubert Trauner
RU7; Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung; Ortskernbelebung
T: 02732/9025/45441
E: hubert.trauner@noel.gv.at

Dokumente:

Klimafitte Parkplätze.docx

Ziele des Verfahrens**Ziele:**

- Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.
- Weiters trägt die Fördermaßnahme dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.
- Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup- Szene, zur Verfügung gestellt wird.

Fördergegenstände**FG-Nummer:**

1

Bezeichnung:	Schaffung und Sanierung von öffentlichen Flächen (z.B. Begegnungszonen, Plätze, Grün- und Freiflächen, Spiel- und Bewegungsplätze, etc.)
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Schaffung und Sanierung von öffentlichen Flächen (z.B. Begegnungszonen, Plätze, Grün- und Freiflächen, Spiel- und Bewegungsplätze, etc.)
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung, oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden im öffentlichen Eigentum.
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung, oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden im öffentlichen Eigentum.
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden mit öffentlichem Nutzungsinteresse.
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden mit öffentlichem Nutzungsinteresse.
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften - Gemeinde Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen

Zusätzliche Information:

Zugelassen als Förderwerber sind ausschließlich Niederösterreichische Gemeinden (Gebietskörperschaft).

Die Förderanträge müssen am 30. April 2025 vollständig sein. Es gibt keine Nachfrist zur Vervollständigung.

Anträge, die am 30. April 2025 nicht vollständig sind, werden ausgeschieden.

Aus diesem Grund wird dringend empfohlen die Förderanträge zumindest ein Monat vor dem 30. April 2025 einzureichen, so dass die Bewilligende Stelle ggf. fehlende Unterlagen nachfordern kann.

Fördervoraussetzungen**Fördervoraussetzungen:**

- Das Förderprojekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt
- Investitionen in Infrastrukturen mit Gesamtkosten über fünf Mio. EUR (netto), die nicht in der Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Regionen enthalten sind, sind nicht förderfähig.
- Das Förderprojekt muss im öffentlichen Interesse sein. Öffentliches Interesse liegt vor, wenn der Nutzen für das Gemeinwohl über dem von Individualinteressen der Eigentümer steht.
- Bestandsgebäude müssen ein Alter von mind. 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Benützungsbewilligung oder Fertigstellungsanzeige aufweisen.
- Das Projekt muss den Zielsetzungen des Fördergegenstandes 26.2.2 -1. der Fördermaßnahme „Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung“ entsprechen.
- Das Förderobjekt liegt innerhalb der definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung. Die Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen hat gemäß der Empfehlung 3 zur Erstellung von Orts- bzw. Stadtkernabgrenzungen und dem Anhang – Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen der Fachempfehlungen der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich zu erfolgen.
- Hinsichtlich Fördergegenstand gemäß Punkt 25.2.2 und Punkt 25.2.4 zusätzlich: beim Förderobjekt handelt es sich um einen Leerstand oder eine Fehl- oder Mindernutzung.

- Leerstand betrifft bebaute und unbebaute Immobilien, die nicht, unzureichend oder zweckentfremdet genutzt werden. Sie besitzen das Potential neu, mehr oder besser genutzt zu werden und damit einen Mehrwert für den Ortskern und die Eigentümer:innen zu generieren und das Umfeld aufzuwerten.

- Das öffentliche Nutzungsinteresse für Projekte gemäß Punkt 25.2.4 ist durch einen Nutzungsvertrag und ein Nutzungskonzept, den die förderwerbende Person mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abschließt, nachzuweisen. Zusätzlich muss das Objekt (ausdrücklich oder konkludent) im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept oder Vergleichbarem verankert sein.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Im Zuge der Projekteinreichungen zu den geöffneten Fördergegenständen 1, 2, und 4 sind im Vorfeld mögliche andere Förderungen abzuklären und im Antrag anzugeben.

Das Förderobjekt liegt innerhalb der definierten Orts,- und Stadtkernabgrenzung (Zone 1).

Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Art.6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.

Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen österreichweit geltenden Standards zum nachhaltigen Bauen.

Bestätigung der Anbindung des Projektes an den öffentlichen Personennahverkehr.

Auflagen**Auflagen:**

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

- § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes im Fördergegenstand gemäß Punkt 25.2.2 und Punkt 25.2.4 (ausgenommen Denkmalschutz oder andere gesetzliche Grundlagen) sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten.
- Die Umsetzung des Projekts geschieht in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundeslandes.

Aufrufspezifische Auflagen:

- Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024

Durchführungsbestimmungen 2024 für Förderungen im Rahmen der NÖ Dorf,- Stadt,- Regionsentwicklungsrichtlinie 2024

<http://www.raumordnung-noe.at/>

Förderfähige Kosten**Kostenarten:**

Investitionskosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Unbare Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Zusätzliche Information:**Unter- und Obergrenze:**

Es gilt eine Kostenuntergrenze von EUR 50.000 (brutto) und eine Kostenobergrenze von EUR 300.000 (brutto) für Projekte gemäß Punkt 25.2.1, Punkt 25.2.2 und Punkt 25.2.4.

Für Fördergegenstand 25.2.3 ist dieser Call nicht geöffnet.

Die tatsächlichen Gesamtkosten können höher liegen als die Kostenobergrenze.

Art und Ausmaß**Fördersätze**

Fördersätze: Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 65% gewährt.

Zuschläge

Zuschläge: keine

Agrarinvestitionskredite

Agrarinvestitionskredite (AIK): -

Förderbetrag

Förderbetrag: -

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).“

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 25.6.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt unter Heranziehung des Art. 55 der Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 55 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten. 25.6.3 Liegen die beihilferechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird der Zuschuss als De-minimis-Behilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2381 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2382 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information: Die geplanten Einnahmen sind beim Förderantrag und beim Zahlungsantrag vollständig anzugeben. Sie sind auf die Behaltefrist von 5 Jahren hochzurechnen.

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)